

Anlage 1: Synopse Gesellschaftsvertragsänderungen Rheinhessen-Touristik GmbH

	Bisheriger Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2022	Gesellschaftsvertragsentwurf vom 01.06.2022
§ 5 (1)	[...] Die Höhe der jährlich zu leistenden Beiträge wird durch Beschluss der Gesellschafter in einer besonderen Beitragsordnung festgelegt.	[...] Die Höhe der jährlich zu leistenden Beiträge wird durch Beschluss der Gesellschafter versammlung in einer besonderen Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung steht unter dem Vorbehalt der Beratung der kommunalen Gesellschafter
§ 5 (2)	Im Falle eines Zusammenschlusses, einer Eingliederung oder sonstigen Fusion kommunaler Gebietskörperschaften hat die neu gebildete bzw. die aufnehmende Gebietskörperschaft den für die bisherige(n) Gebietskörperschaft(en) festgesetzten jährlichen Beiträge zu übernehmen. Findet ein Zusammenschluss, eine Eingliederung oder sonstige Fusion kommunaler Gebietskörperschaften in der Weise statt, dass eine Übertragung lediglich einzelner Aufgaben auf die neu gebildete oder aufnehmende Gebietskörperschaft vorgenommen wird, so hat diejenige kommunale Gebietskörperschaft, die die Aufgaben der örtlichen Fremdenverkehrsförderung wahrnimmt, die Beiträge zu zahlen. Nimmt diese Gebietskörperschaft diese Aufgaben für mehrere bisherige Gesellschafter wahr, hat sie die Summe der bisher von diesen Gesellschaftern zu tragenden Beiträge zu zahlen.	(2) gestrichen